
Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Per E-Mail an
Gemeinderat Horw
Gemeindehausplatz 1
6048 Horw

Luzern, 29. Juni 2022 FZ/LUE
2022-271

Gemeinde Horw, Teiländerung Naturschutzverordnung (NSV) 2022

Vorprüfungsbericht

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 25. März 2022 ersuchen Sie um die Vorprüfung der revidierten Naturschutzverordnung (NSV). Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1. Planungsrechtliche Ausgangslage

Die letzte gesamthafte Ortsplanungsrevision der Gemeinde Horw stammt aus dem Jahr 2011 (RRE Nr. 1075 vom 30. September 2011). Seither wurden in einzelnen Gebieten Anpassungen vorgenommen. Da in den letzten Jahren zudem übergeordnete Vorgaben, namentlich das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) und das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) geändert wurden, wird die Ortsplanung der Gemeinde Horw aktuell teilrevidiert. Aufgrund veränderter Gegebenheiten soll auch die NSV basierend auf den vorliegenden Planungsunterlagen aktualisiert werden. Ziel ist, die NSV ins Ortsplanungsverfahren zu integrieren und im Spätsommer 2022 öffentlich aufzulegen.

2. Beurteilungsdokumente

Folgende Planungsinstrumente sind vorzuprüfen:

- Naturschutzverordnung, Entwurf vom 12. Mai 2022;
- Teiländerung Zonenplan B (1:5'000), Entwurf vom 12. Mai 2022.

Als Grundlage für die Beurteilung dienen folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht zur Teilrevision der Naturschutzverordnung vom 12. Mai 2022;
- Erläuterungsplan zum Zonenplan B (1:5'000), Entwurf vom 11. Mai 2022.

Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt. Der notwendige Anpassungsbedarf ergibt sich aus den Ausführungen in Kapitel B.

3. Vernehmlassungsverfahren

Folgende von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi; zuständige Projektleiterin: Flavia Zumbühl, Tel. 041 228 69 40) zur Vernehmlassung eingeladene Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäußert:

- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen (bew), am 18. Mai 2022;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), am 31. Mai 2022;
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), am 24. Mai und am 22. Juni 2022.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Die Dienststellen Landwirtschaft und Wald (lawa), Verkehr und Infrastruktur (vif) sowie Hochschulbildung und Kultur, Abteilungen Denkmalpflege und Archäologie (BKD-da) haben keine Bemerkungen bzw. Einwände zur NSV. Der Gemeindeverband LuzernPlus hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

B. BEURTEILUNG

1. Gesamtwürdigung

Die Aktualisierung der NSV, die Überprüfung der bestehenden Naturobjekte sowie die Aufnahme neuer Naturobjekte werden begrüßt. Die Gemeinde Horw nimmt ihre Verantwortung zum Schutz von lokalen Naturobjekten und -schutzzonen gemäss Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (SRL Nr. 709a) vorbildlich wahr.

2. Verhältnis der Naturschutzverordnung zur Nutzungsplanung

Der Schutz der Naturschutzzonen und -objekte wird in der kommunalen NSV vom 10. Februar 2011 geregelt. Diese stützt sich auf das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz und auf das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Horw.

Bei der NSV handelt es sich gemäss dem Erläuterungsbericht um eine selbstständige Verordnung, die jedoch in Bezug zur kommunalen Ortsplanung steht. Beispielsweise werden die kommunalen Naturschutzzonen im Zonenplan A (nicht Bestandteil der Vorlage) und die Naturobjekte im Zonenplan B dargestellt. Um die Synergien mit der derzeit laufenden Ortsplanungsrevision nutzen zu können, soll die Überarbeitung der NSV nach Abschluss des Vorprüfungsverfahrens ins Ortsplanungsverfahren überführt werden. Dieses Vorgehen wird als sinnvoll erachtet.

3. Artikel und Plandarstellung

Die nachfolgend nicht erwähnten Artikel der Naturschutzverordnung werden als recht- und zweckmässig beurteilt.

Art. 3 Bauten und Anlagen

Die Strukturierung der Bauten und Anlagen im Sinne der Verordnung ist unklar. Wir empfehlen, die Strukturierung des Artikels (Buchstaben a-c) gemäss der Stellungnahme der Abteilung bew vorzunehmen.

Art. 8 Nutzungsbeschränkung in der kommunalen Naturschutzzone

Die Abteilung bew empfiehlt eine Ergänzung zur Bestandesgarantie bei Art. 8 Abs. 1. Wir unterstützen diesen Vorschlag und beantragen, Art. 8 entsprechend anzupassen.

Hinweis zum Zonenplan A für die Ortsplanungsrevision: Darstellung Wald/Naturschutzzone

Die Abteilung bew sowie die Dienststelle lawa stellen fest, dass die Darstellung des Waldes und der Naturschutzzone im Zonenplan A im Bereich «Bruust» nicht mit den Daten der amtlichen Vermessung übereinstimmt. Zudem wurde bemerkt, dass bei der «Buholzerschwändi» die Naturschutzzone im Offenland nicht das ganze Hochmoor abdeckt. Die Darstellungen sind gemäss Stellungnahme der Dienststelle lawa zu überarbeiten.

C. ERGEBNIS

Die im Entwurf vorliegende Teilrevision der Naturschutzverordnung kann insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden. Unter Beachtung der unter Kapitel B. angeführten Änderungsanträge ergibt sich, dass der Entwurf der Teilrevision der Naturschutzverordnung mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt.

Wir empfehlen, die Vorlage in die laufende Teilrevision der Ortsplanung zu integrieren und für die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten vorzubereiten.

Freundliche Grüsse



Pascal Wyss-Kohler
Leiter Rechtsdienst

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an (digital inkl. Beilagen):

- GEOLiS GmbH, Buzibachstrasse 25, 6023 Rothenburg (per E-Mail an info@geolis.ch)
- Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
- Gemeindeverband LuzernPlus, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon



Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Flavia Zumbühl
Murbacherstrasse 21
6003 Luzern

Luzern, 18. Mai 2022 / UB
2022-271

STELLUNGNAHME

Gemeinde Horw Teiländerung Naturschutzverordnung (NV) 2022

Sehr geehrter Frau Zumbühl

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme und die Übermittlung der entsprechenden Unterlagen mittels AXIOMA.

Allgemein

Wir gehen davon aus, dass sich die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) inhaltlich zu den Schutzobjekten und Pflege von Objekten und Naturschutzflächen äussert.

Planungs- und Baurecht

Zu den einzelnen Artikeln der Naturschutzverordnung 610 nehmen wir folgendermassen Stellung:

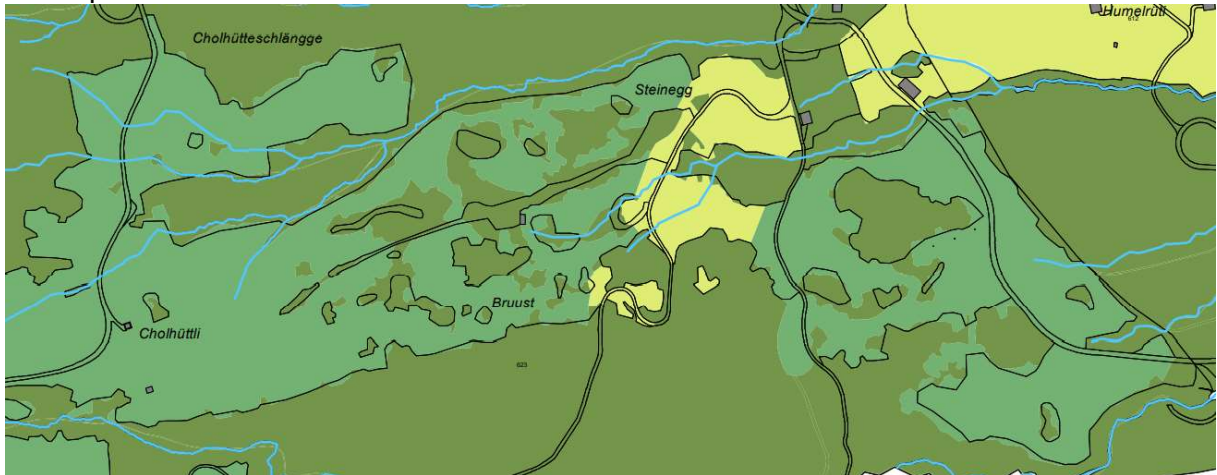
Art. 1

Keine Bemerkungen

Art. 2

Die geschützten Gebiete gemäss Art. 23 BZR sind im Zonenplan A eingetragen. Betrachtet man das Luftbild 2020 im Geoportal stimmen diese Flächen im Bereich Cholhüttli / Bruust (Parz. Nr. 623) nicht mit den Gegebenheiten vor Ort überein. Die Abgrenzung der Flächen (Wald <> Naturschutzzone) ist durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), Abteilung Wald sowie Abteilung Natur Jagd und Fischerei zu klären und zu bereinigen. Wir verweisen auf die nachstehenden Auszüge aus dem Geoportal und dem Zonenplan der Gemeinde Horw.

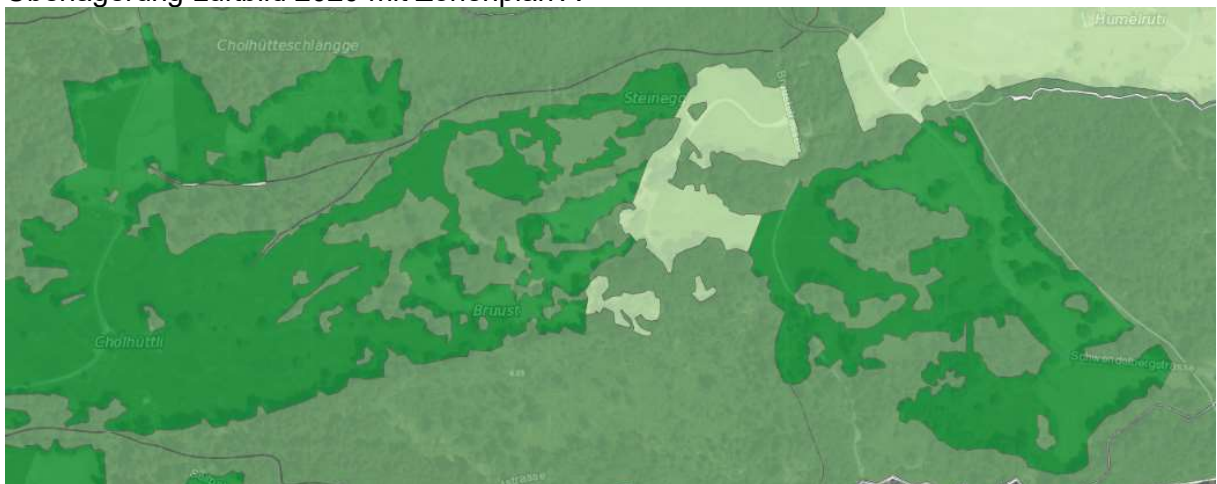
Zonenplan A



Luftbild 2020



Überlagerung Luftbild 2020 mit Zonenplan A



Art. 3

Die Nummerierung ist unklar. Wir empfehlen folgenden Text / Nummerierung:

Bauten und Anlagen im Sinne der Verordnung sind

- a) Alle Hoch- und Tiefbauten.
- b) Kleinbauten, provisorische Bauten und Einrichtungen; insbesondere Einrichtungen für den Gartenbau, Materialkisten, Bodenplatten, Ufersicherungen, Masten, Freileitungen,

- Reklame-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Feuer- und Cheminéeanlagen, Mauern, feste Einfriedungen, Flosse, Bojen, Bade-, Boots- und Fischereianlagen, Zelte und Wohnwagen.
- c) Terrainveränderungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen aller Art, Drainagen, Entwässerungen und Eindolung von Bachläufen und Ähnliches

Art. 4 - 7

Keine Bemerkungen

Art. 8

Abs. 1: Wir empfehlen eine Ergänzung bezüglich der Bestandesgarantie, z.B. :
Es gelten die Bestimmungen von Art. 23 BZR. Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt und dürfen unterhalten werden. Überdies sind in der Naturschutzzone alle Nutzungen und Vorkehrungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, untersagt.

Abs. 2: Keine Bemerkungen

Abs. 3: Keine Bemerkungen

Abs. 4: Keine Bemerkungen

Art. 9 - 18

Keine Bemerkungen

Im Weiteren haben wir keine Einwände, Bemerkungen und Hinweise zur Teiländerung Natur-
schutzverordnung (NV) der Gemeinde Horw. Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Hin-
weise in geeigneter Form in die weitere Planung aufzunehmen.

Freundliche Grüsse



Roland Emmenegger

Abteilungsleiter Baubewilligungen

+41 41 228 61 45

roland.emmenegger2@lu.ch

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Arsenalstrasse 43
Postfach
6010 Kriens 2 Sternmatt
Telefon 041 318 12 12
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

Dienststelle
Raum und Wirtschaft (rawi)
Frau Flavia Zumbuehl
Murbacherstrasse 21
Postfach
6002 Luzern

Kriens, 19. Mai 2022 zeu/dim/DAr/DBI/KRP
ID 22_526 / 2112.1649 / 2022-285

GEMEINDE HORW

Vernehmlassung; Teiländerung Naturschutzverordnung (NV) 2022

Sehr geehrte Frau Zumbuehl
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 13. Mai 2022 per Axioma erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

NATURGEFAHREN

Aus Sicht Naturgefahren bestehen keine Einwände zur eingereichten «Teiländerung Naturschutzverordnung (NV) 2022» gemäss den vorliegenden Unterlagen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Urs Zehnder
Abteilungsleiter Naturgefahren

Erberto Di Mattia
Teamleiter Planung Strassen

Dienststelle Hochschulbildung und Kultur

Archäologie

Libellenrain 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 65 95
sekretariat.archaeologie@lu.ch
www.da.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
z.H. Flavia Zumbühl
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 19. Mai 2022

Vernehmlassung Gemeinde Horw, Teiländerung Naturschutzverordnung (NV) 2022; Stellungnahme Archäologie

Sehr geehrte Frau Zumbühl, liebe Flavia
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für das Zusenden der Unterlagen zur Teiländerung der Naturschutzverordnung der Gemeinde Horw.

Die Kantonsarchäologie hat keine Einwände zu den vorgesehenen Änderungen.

Freundliche Grüsse



Angela Bucher, lic. phil.
Leiterin archäologische Inventare und Planungen IPLU
041 228 71 78
angela.bucher@lu.ch



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Flavia Zumbühl
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Sursee, 24. Mai 2022 ETP

STELLUNGNAHME

**Gemeinde Horw; Teiländerung Naturschutzverordnung (NV) 2022
Vorprüfung**

Sehr geehrte Frau Zumbühl

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 13. Mai 2022 haben wir die erwähnten Unterlagen geprüft.
Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald begrüsst die Aktualisierung der Naturschutzverordnung. Die Überprüfung der bestehenden Naturobjekte sowie die Aufnahme neuer Naturobjekte erachten wir als sehr sinnvoll. Aus unserer Sicht nimmt die Gemeinde Horw ihre Verantwortung für lokale Naturobjekte und Naturschutzzonen gemäss Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (SRL Nr. 709a) vorbildlich wahr.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Simona Kunz
Abteilungsleiterin Zentrale Dienste
041 349 74 25
simona.kunz@lu.ch

**Dienststelle Hochschulbildung und Kultur
Denkmalpflege und Archäologie**

Libellenrain 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 53 05
www.da.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Frau Flavia Zumbühl
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 27. Mai 2022

Vernehmlassung Gemeinde Horw, Teiländerung Naturschutzverordnung 2022, Stellungnahme Denkmalpflege

Sehr geehrte Frau Zumbühl
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für das Zusenden der Unterlagen zur Teiländerung der Naturschutzverordnung der Gemeinde Horw. Die Denkmalpflege hat keine Einwände zu den vorgesehenen Änderungen.

Freundliche Grüsse



Mathias Steinmann, lic. phil.
Gebietsdenkmalpfleger
041 228 71 74
mathias.steinmann@lu.ch



Umwelt und Energie (uwe)

Zentrale Dienste

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Frau Flavia Zumbühl
Murbacherstrasse 21
6003 Luzern

Luzern, 31. Mai 2022 rg

2022-1900

Gemeinde Horw, Teiländerung Naturschutzverordnung (NV) 2022

Sehr geehrte Frau Zumbühl, geschätzte Flavia

Wir beziehen uns auf die erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Zusammenfassende umweltrechtliche Beurteilung

Wir haben die vorliegenden Unterlagen bezüglich der Auswirkung auf die Umwelt und auf die Einhaltung der verschiedenen umweltrelevanten Gesetzgebungen geprüft und beantragen deshalb, die untenstehenden Bemerkungen zu berücksichtigen.

1.1. Oberflächengewässer (Manuel Kunz)

Wir haben keine Ergänzungen zur der Teiländerung der Naturschutzverordnung.

Hinweis zu Art. 3 Bauten und Anlagen:

Wir empfehlen, in Art. 3 der Verordnung auf das übergeordnete PBG zu verweisen, wo Bauten und Anlagen auf kantonaler Gesetzesstufe definiert sind, und in der Verordnung nur auf ergänzend bewilligungspflichtige Anlagen in den Naturschutz-zonen der Gemeinde hinzuweisen. Damit werden Widersprüche PBG und kommunale Verordnung verhindert.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse

sig. R. Gubler

Ruedi Gubler
Abteilungsleiter
+41 41 228 6067
ruedi.gubler@lu.ch

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Flavia Zumbühl
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Sursee, 22. Juni 2022 BAM

ERGÄNZENDE STELLUNGNAHME

**Gemeinde Horw; Teiländerung Naturschutzverordnung (NV) 2022;
Vorprüfung**

Sehr geehrte Frau Zumbühl

Gestützt auf Ihr E-Mail vom 13. Juni 2022 haben wir Ihr Anliegen geprüft. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

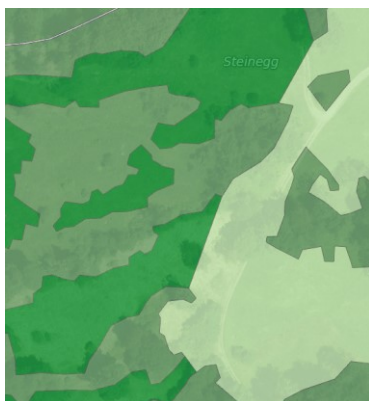
Natur und Landschaft

(Kontaktperson: Nora Aellen)

Hinweis für die nächste Teil- oder Gesamtrevision

Bei der Durchsicht der Unterlagen wurde festgestellt, dass die Darstellung des Waldes und der Naturschutzzone im *Zonenplan A* im Bereich «*Bruust*» nicht mit den Daten der amtlichen Vermessung übereinstimmt (Parzelle Nr. 623).

Die Abgrenzung der bestehenden kommunalen Naturschutzzone «*Bruust*» ist nicht deckungsgleich mit den bestehenden Bewirtschaftungsvereinbarungen.



Aktueller Zonenplan A



Bewirtschaftungsvereinbarungen (gepunktet)

Zudem wurde festgestellt, dass im *Zonenplan A* auf der Parzelle Nr. 623 bei der «*Buholzerschwändi*» die Naturschutzzone im Offenland nicht das ganze Hochmoor abdeckt (Koordinaten: 2'664'002 / 1'206'042).



Nationales Hochmoorinventar



Bestehende Naturschutzzone ZP A



Bewirtschaftungsvereinbarungen (gepunktet)

Da der *Zonenplan A* nicht Teil der vorliegenden Teilrevision ist, wurde der *Zonenplan A* aus Sicht Natur und Landschaft nicht vollständig geprüft. Die unten formulierten Anträge beziehen sich auf die nächste Teil- oder Gesamtrevision.

Anträge

- In der nächsten Teil- oder Gesamtrevision ist die Naturschutzzone auf Parzelle Nr. 623 im Bereich «*Buholzerschwändi*» gemäss bestehenden Bewirtschaftungsvereinbarungen im *Zonenplan A* zu ergänzen.
- Die AV-Daten sind gemäss der Stellungnahme der Abteilung Wald im *Zonenplan A* zu übernehmen.
- Generell empfehlen wird der Gemeinde, die kommunale Naturschutzzone im Gebiet «*Bruust*» in der nächsten Teil- oder Gesamtrevision anzuschauen und, falls aus Sicht Gemeinde notwendig, gemäss den bestehenden *Bewirtschaftungsvereinbarungen* anzupassen (Parzelle Nr. 623).

Wald

(Kontaktperson: Laura Parolini Landolt)

Die Waldflächen sind in den AV-Daten (Grundbuchplan) im Bereich der Parzelle Nr. 623, GB Horw, korrekt eingetragen. Diese sind im *Zonenplan* entsprechend zu übernehmen. Die im *Zonenplan* dargestellte Waldfläche muss mit dem Wald in der AV (Grundbuchplan) übereinstimmen.

Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Simona Kunz

Abteilungsleiterin Zentrale Dienste
041 349 74 25
simona.kunz@lu.ch